



Abteilung für Finanz- und Handelspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259  
E [fhf@wko.at](mailto:fhf@wko.at)  
W <http://wko.at/fp>

Bundesministerium für Finanzen  
Frau Dr. Edeltraud Lachmayer

Hintere Zollamtsstraße 2 b  
1030 Wien

3. Oktober 2011

## Budgetbegleitgesetz 2012, Teil Abgabenänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Lachmayer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Anmerkungen

Vorauszuschicken ist, dass die sehr kurze Begutachtungsfrist von knapp vier Werktagen einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Entwurf abträglich ist, zumal es sich um einen komplizierten Regelungsgegenstand handelt. Es wird daran erinnert, dass den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte (siehe Rundschreiben Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008).

### Artikel 1 EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz

Mit dem EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz wird die EU-Richtlinie 2010/24/EU in innerstaatliches Recht umgesetzt und der bisherige Anwendungsbereich der Vollstreckungsamtshilfe ausgeweitet. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen vier Bereiche: die Erweiterung des Geltungsbereiches der Vollstreckungsamtshilfe, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens sowie die Schaffung eines Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens. Neu ist ebenfalls die Möglichkeit, um Amtshilfe auch auf regional oder lokal erhobene Steuern und Abgaben ersuchen zu können. Ebenfalls wurde der Anwendungsbereich ausgeweitet: neben juristischen und natürlichen Personen werden nun auch Rechtsverbindungen erfasst, unabhängig davon, ob es sich um herkömmliche Instrumente wie Trusts oder Stiftungen, oder um neue rechtliche Konstruktionen handelt. Ebenfalls wurde das EuGH-Urteil vom 16.6.2011, C-10/10, Kommission/Österreich eingearbeitet.

## Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Zu § 4a Abs. 2, 3 und 4 sowie § 124b Z 203 EStG - Erweiterung des Spendenabzugs

Die Ausdehnung der Spendenbegünstigung auf Einrichtungen mit Sitz im EU/EWR-Raum oder in Staaten, mit denen ein umfassendes Amtshilfeabkommen geschlossen wurde, trägt der Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft Rechnung und wird daher positiv gesehen.

### Zu § 27 Abs. 8, § 93 Abs. 6, § 96 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 sowie § 124b Z 205 und 206 EStG - Neuerungen beim Verlustausgleich von Kapitaleinkünften

Es wird intendiert, allen Anlegern eine zeitnahe Verlustverwertungsmöglichkeit insofern zu ermöglichen, als der Verlustausgleich bereits durch die depotführende Bank und nicht erst im Rahmen der Veranlagung durchgeführt werden soll. Diese Regelungen erscheinen praxisgerecht.

### Zu § 108c Abs. 2 Z 2 und 124b Z 207 EStG - Wegfall der Deckelung für Auftragsforschung

Durch den Wegfall der Deckelung für Auftragsforschung wird eine jahrelange Forderung der Wirtschaftskammer Österreich erfüllt. Dies fördert zudem die Auftragsvergabe an die österreichischen Universitäten. Diese Maßnahme wird besonders begrüßt, da jetzt ein sehr wesentlicher Hemmschuh für die Forschungsförderung in Österreich wegfällt. Hervorzuheben ist, dass durch den Wegfall der Deckelung ein bedeutsamer Schritt zur Weiterentwicklung des Forschungsstandortes Österreich geschaffen wurde, dessen Bedeutung für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Österreichs nicht hoch genug zu bewerten ist.

Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist behält sich die Wirtschaftskammer Österreich vor, etwaige später einlangende Stellungnahmen nachzureichen. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin